



### Auszüge aus dem Verfassungsentwurf von 1798

#### Allgemeine Grundsätze einer zu entwerfenden Konstitution für die Reichsstadt Ulm und ihrem Gebiet

##### §1:

Die Landeshoheit, welche der Reichsstadt Ulm als einem unmittelbaren Reichsstand des Deutschen Reiches zusteht, befindet sich bei der Gesamtheit der Bürgerschaft und die Ausübung derselben bei dem von ihr aus ihrer Mitte gewählten Inneren Rat, welcher der ganzen Bürgerschaft verantwortlich, diese aber allein Kaiser und Reich unterworfen ist.

##### §2:

Die Stadt Ulm läßt sich nicht ohne ihres Gebietes denken.

##### §3:

Der bisher aus 41 Gliedern zusammengesetzte Rat wird bis auf 17 Personen vermindert. Die übrigen 24 Ratsglieder werden bei Ämtern und Deputationen angestellt, weil laut § 10 kein Ratsglied zugleich Beamter sein kann. Sobald aber eines der 17 Ratsglieder durch den Tod oder durch Niederlegung seine Stelle abtritt, so wird dieser Platz von der Bürgerschaft durch besonders ernannte Wähler besetzt, welche freie Ratswahl auf der Bürgerschaft ruhen muß. Wenn aber von dem bisher bestandenen Ratspersonal mehrere Mitglieder an Ämterstellen treten, daß nicht 17 Glieder des alten Rates übrigbleiben, so tritt die Bürgerschaft sogleich in die Rechte der freien Ratswahl ein, um die Zahl der 17 Ratsglieder zu ergänzen. Dieser Innere Rat wird durch jedesmal neu aufgestellte Wähler jährlich neu gewählt.

##### §6:

Die Untertanschaft und die Leibeigenschaft vertragen sich nicht mit der Konstitution eines freien Staats; sie müssen daher abgeschafft werden und den Bewohnern des Ulmischen Gebiets außerhalb der Stadt die Stellung eines Repräsentanten zu dem Äußeren Rat eingeräumt werden. Die Anzahl der Repräsentanten aus dem Gebiet muß nach der Volkszahl und aus den Familienhäuptern taxiert werden und zwar in solchem Maße, daß von 300 Familienhäuptern auf dem Land ein Mann als Repräsentant gewählt wird.

##### §7:

Ein solcher kompletter Äußerer Rat ist unter Mitwirkung und Beistimmung der ganzen Bürgerschaft der Schöpfer der allgemeinen Landesgesetze, welche in möglichster Bälde in eine verständliche deutsche Sprache abzufassen sind, nachdem sie von der ganzen Bürgerschaft die Sanktion erhalten haben, durch den Druck in die Hände eines jeden einzelnen Bürgers und Landesangehörigen geliefert werden müssen.

§8:

Diese von der Bürgerschaft selbst entworfenen Gesetze werden von dem Inneren Rat gehandhabt und diesen allgemeinen Gesetzen ist jeder einzelne Staatsbürger den heiligsten Gehorsam schuldig, und nur nach diesen und den Reichsgesetzen kann der Ungehorsam gerichtet und gestraft werden.

§ 9:

Außer der Handhabung der Gesetze ist dem Inneren Rat die Verwaltung der Finanzen oder des Gemeinguts durch Beamte aufgetragen, von welcher Verwaltung er dem Äußeren Rat jederzeit Einsicht und Kundschaft zu erteilen schuldig ist. Seine Verwaltung ist nicht uneingeschränkt, der Einwirkung und Revision des Äußeren Rates unterworfen.

§17:

Der Innere Rat hat die vollziehende, nicht aber die gesetzgebende und gerichtliche Gewalt. Alle eigentlichen Hoheits- und Regierungssachen, besonders auch die Einteilung und Behandlung aller mit auswärtigen Staaten in oder außer des Deutschen Reiches vorkommenden Geschäfte, alles und auch das Verhältnis mit Reich und Kreis und Behauptung der Gerechtsame der Stadt Bezug hat, gehört vor den Inneren Rat. Alle currente, keinen Verzug leidende, keine genauere Untersuchung fordernde Geschäfte macht der Innere Rat in pleno ab; und in solchen Fällen wird auswärtigen Staaten mit dem Schluß und im Namen des Inneren Rates unter Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden beantwortet. Erfordert aber ein Gegenstand nähere Erwägung und längere Untersuchung, so wird zu demselben eine besondere Deputation ernannt. Der Abschluß eines Vertrages mit einem auswärtigen Staate, wodurch das Stadtgebiet, ihre Gerechtsame oder Verbindlichkeiten auf eine oder die andere Art verändert, die Verhältnisse Ulmischer Bürger und Einwohner in fremden Landen sowie Fremder in Ulm oder dem Ulmischen Gebiet neu bestimmt werden, gehört vor den Inneren Rat, jedoch unter Kommunikation und Mitteilung des Äußeren Rates, alles jedoch unter denen sub §9 vorkommenden, besonders debattierten Bestimmungen.

§25:

Der Äußere Rat hat die gesetzgebende, aber nicht die vollziehende und keine juristische Gewalt. Er soll und wird wachen, daß beide immer tätig, immer auf das Gemeinwohl gerichtet seien. Er soll den Mängeln abhelfen, welche in jeder Verfassung, wenn sie auch noch so gut entworfen ist, sich nach und nach zeigen.

§37:

In der Reichsstadt Ulm soll es bei der verbesserten Konstituierung sogleich zu Aufstellung des in diesem ganzen Jahrhundert verloren gegangenen a) Unterstadtgerichts kommen, und zwar soll selbiges zur Erkenntnis und Entscheidung aller bisher von den Bürgern und Landesangehörigen in erster Instanz bei der Löblichen Bürgermeister-Ainung, auch anderen Ämtern und selbst bei dem Magistrat und Herrschaftspflegamt angebrachten

Privatrechtsstreite, welche keine Polizei- und Kriminalgegenstände, sondern bloß das strittige Mein und Dein betrafen, gewidmet werden.

§63:

Da die Ausübung der Peinlichen Gerichtsbarkeit bisher unmittelbar bei der Regierung oder der vollziehenden Gewalt gestanden und so ohne dies die Oberaufsicht über die Justizverwaltung zusteht, so bleibt auch die Kriminaljurisdiktion dem Inneren Rat dergestalt vorbehalten, daß selbigem jede Anzeige und Anklage über ein verübtes Verbrechen sogleich in erster Instanz gemacht werden muß, er sogleich darüber erkennt und weitere Verfügungen zur Verhaftmehmung des Beschuldigten oder Verdächtigen und zu weiteren generellen und speziellen Untersuchungen einschlägt, auch des weiteren rechtlichen Verfahren bis zum Endurteil fortsetzt.

§73:

Alle Beamtungen werden von dem Inneren Rat aufgestellt, welche der Äußere Rat aber zu genehmigen oder zu verwerfen hat. Bei der Wahl der Beamten hat der Innere Rat vorzüglich auf Subjekte von erprobten Talenten und Rechtschaffenheit zu achten.

§74:

Bei künftiger Competierung um eine vakante Beamtenstelle soll der Weg eingeschlagen werden, daß jeder Competent angewiesen ist, sich schriftlich um die Stelle bei dem Präsidenten des Inneren Rates zu melden, und daß dagegen alle Privatunterhandlungen beseitigt werden sollen. Würde der Äußere Rat auf Spuren kommen, daß von einem Competenten dergleichen geheimen Verhandlungen schriftlich oder mündlich eingeschlagen worden wären, so würde dieser Competent ohne weiteres verworfen und diejenigen Ratsglieder, welche auch dergleichen geheimen Verhandlungen bekannt geworden, würden ohne weiteres ihrer Ratsstelle auf immer verlustig erklärt.

§ 81

Bei der Zerrüttung der gegenwärtigen Finanzen, und um auf einen sicheren Etat über Einnahm und Ausgab zu kommen, auch zu erfahren, wie hoch gegenwärtig die Staatsschulden sich belaufen, und welche Quellen und Wege zu deren Tilgung möglich und verfolgt werden können, ist ein Rechnungs-, Revisions- und Staatsökonomieverbesserungskollegium auf die Art, wie es von der Reichsstadt ulmischen bürgerlichen Syndikatsdeputation vorgeschlagen worden, die allererste Erfordernis.

(StA Ulm, A 3432; Transkription aus: Uwe Schmidt: Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 23), Ulm 1993, S. 321-334)